

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2013

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über
die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 30 02
Titel 632 50 – BAföG – Schülerinnen und Schüler – bis zur Höhe
von 83 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. November 2013
II D 3 – BF 0111/12/10001:001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 30 02 Titel 632 50 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 83 Mio. Euro zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf ergibt sich aus höheren Fallzahlen und der Höhe des zu berücksichtigenden Tagessatzes für die Internatsunterbringung behinderter Schülerinnen und Schüler. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).

